

INFOBLATT

Mitwirkungspflichten im Ausländerrecht

Überblick zu Voraussetzungen, Pflichten und Hinweisen zum Rechtsschutz bei Sanktionen



Flüchtlingsrat
Sachsen-Anhalt e. V.



EUROPÄISCHE UNION



SACHSEN-ANHALT
Die Integrationsbeauftragte



Deutschland für den UNHCR.

PRO ASYL
DER EINZELFALL ZÄHLT.

Das Infoblatt ist keine verbindliche Rechtsberatung.

Hilfreiche Materialien wie Antragshilfen und Muster für Klagen finden Sie hier:

☞ www.fluechtlingsrat-lsa.de/antragshilfen-musterklagen/. Zur verbindlichen Beratung und Vertretung wenden Sie sich bitte an Beratungsstellen und/oder Anwäl*innen. Die Adressen der Beratungsstellen finden Sie auf dem Integrationsportal der Landesintegrationsbeauftragten (☞ www.integriert-in-Sachsen-Anhalt.de) unter »Beratung und Netzwerke« oder Sie fragen beim Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt nach.

Einleitung

Das deutsche Ausländerrecht kennt zahlreiche sog. **Mitwirkungspflichten** im aufenthalts- und asylrechtlichen Verfahren. Kommen Sie diesen Pflichten im Einzelnen nicht nach, kann dies zu erheblichen Sanktionen wie bspw. Arbeitsverbote, Einschränkung von Sozialleistungen oder etwa die Nichterteilung von Aufenthaltstiteln, führen. Bei einer jeden solchen Sanktion ist immer im **Einzelfall** zu prüfen, ob die Voraussetzungen für ihren Erlass eingehalten worden sind. Sollte dies nicht der Fall sein, ist gegen die Sanktion Rechtsschutz zu suchen.

Zu unterscheiden ist zwischen **allgemeinen** Mitwirkungspflichten und einer **konkreten**, durch die Behörde auferlegten Pflicht (z.B. Passbeschaffung, erscheinen zu einem Termin bei der Behörde).



I. Allgemeine Mitwirkungspflichten

1. Folgende Voraussetzungen müssen bei Mitwirkungspflichten immer erfüllt sein:

- › Sie müssen über Ihre Mitwirkungspflichten allgemein und ggfs. im Einzelnen, bei einer konkret auferlegten Pflicht, durch die Behörden in verständlicher Weise hingewiesen werden (**Informationspflicht der Behörde**). Denn Sie müssen das Ausländerrecht nicht kennen.
- › Die Behörde kann eine Mitwirkung nur fordern, wenn diese gesetzlich vorgesehen ist (**gültige Rechtsgrundlage**) und diese Behörde berechtigt ist, die Mitwirkung zu fordern (**zuständige Behörde**).
- › Bevor sie Sanktionen erlässt, muss die Behörde Ihnen **die Möglichkeit geben, der Mitwirkungspflicht auch nachkommen zu können**. Im Gegenzug müssen Sie den Nachweis führen, dass Sie der Sie treffenden Pflicht nachkommen oder dieses versuchen.

2. Folgende allgemeine Pflichten bestehen von Gesetzes wegen:

- › erforderliche **Angaben** gegenüber den Behörden machen,
- › zu Terminen **erscheinen**, sich bei Einrichtungen oder Behörden **melden**,
- › **erreichbar zu sein** für die zuständigen Behörden, postalisch und ggfs. auch telefonisch oder persönlich,
- › Duldung **erkennungsdienstlicher Maßnahmen** (z.B. Fingerabdruck), z.B. aber auch Herausgabe von Dokumenten zum Nachweis der Identität,
- › **Pass- bzw. Passersatzbeschaffungspflichten**: Solange Sie sich in Deutschland aufhalten, sind Sie verpflichtet einen gültigen Pass oder »Pass-Ersatz« zu besitzen. Besitzen Sie keinen Pass können Sie verpflichtet sein, sich einen solchen bei der Botschaft Ihres Heimatlandes zu beschaffen.

II. Konkret angeordnete Pflicht zur Mitwirkung – Bsp: Passbeschaffungsanordnung

In der Praxis werden Personen, die keinen Pass oder Passersatz besitzen, von der Behörde aufgefordert, an dem Erhalt solcher Dokumente mitzuwirken.

- › **Die Ausländerbehörde kann anordnen**, dass Sie bei der zuständigen Behörde sowie der Vertretungen oder ermächtigten Bediensteten des Staates, dessen Staatsangehörigkeit Sie vermutlich besitzen, persönlich erscheinen, sowie eine ärztliche Untersuchung zur Feststellung der Reisefähigkeit durchgeführt wird. Kommen Sie dieser Verpflichtung nicht nach, so kann diese evtl. zwangsweise durchgesetzt werden.
- › **Unzulässig ist**, ein Verwaltungsakt mit der Aufforderung »einen Pass oder Passersatz zu beschaffen«, da eine Passbeschaffung nicht allein in Ihrem Einflussbereich liegt. Denn Sie können einen Pass nur beantragen. Vielmehr müssen die einzelnen Schritte, welche Sie zu erfüllen haben, von der Behörde verständlich erläutert und aufgezählt werden. Jeder der einzeln aufgeführten Schritte muss das Kriterium der sogenannten Zumutbarkeit erfüllen.

Was darf die Behörde fordern, was nicht?

- › Grundsätzlich sind Sie verpflichtet **alle Tat- und Rechtshandlungen**, die z.B. zur Beschaffung eines Passes erforderlich sind und nur von Ihnen persönlich vorgenommen werden können, zu erbringen.

- › Die Grenze der Verpflichtung zur Mitwirkung ist die **tatsächliche Möglichkeit und die Zumutbarkeit** der Erfüllung der auferlegten Pflicht. Eine genauere Bestimmung dessen, was »zumutbar« bedeutet, findet sich im Gesetz nicht. Es muss daher in jedem Einzelfall geprüft werden, inwiefern eine Mitwirkung zumutbar ist.
- › Nach Erteilung eines humanitären Aufenthaltstitels sowie während des Asylverfahrens (ein möglicherweise folgendes Rechtsschutzverfahren inbegriffen), ist die Passbeschaffung **unzumutbar**, denn Sie müssten sich an den Sie verfolgenden bzw. nicht schützenden Staat wenden, um einen Pass zu erlangen. Für Ausreisepflichtige hingegen ist die Passbeschaffung **grundsätzlich zumutbar**.

Beispiele für **zumutbare Pflichten**: Anfertigung von Lichtbildern, die eigenhändige Unterzeichnung des Antragsformulars, die Abgabe von Fingerabdrücken, das persönliche Vorsprechen bei der Vertretung des Heimatstaates. Zumutbar kann im Einzelfall auch sein, dass Sie mit im Heimatland verbliebenen Angehörigen, Bekannten oder dortigen Rechtsanwält*innen Kontakt aufnehmen und diese beauftragen, notwendige Urkunden beizubringen.

Beispiele für **unzumutbare Pflichten**: Wenn die mit der Passbeschaffung verbundene Offenbarung des Aufenthaltes zu einer Gefährdung der im Herkunftsland lebenden Angehörigen führen würde. Gleiches gilt, wenn der Herkunftsstaat die Ausstellung von Ausweispapieren bedingungslos ablehnt oder ein Pass oder Passersatz nur im Heimatland ausgestellt wird, Ihnen die Rückkehr dorthin aber nicht zumutbar ist. Eine Unzumutbarkeit kann daraus folgen, dass gerade erst durch die Beantragung von Reisedokumenten ein Gefahrenpotential entsteht.

III. Sanktionen

Die Sanktionen sind gesetzlich abschließend geregelt. Nicht jede Sanktion kann für jede Pflichtverletzung nach Belieben verhängt werden. Es gibt festgeschriebene Tatbestände, bei deren Vorliegen eine bestimmte Sanktion verhängt werden kann. Eine Behörde muss beim Erlass einer Sanktion immer ihre Gründe dafür darlegen sowie die Rechtsgrundlage und die Mitwirkungspflicht nennen, gegen die Sie verstoßen haben sollen.

1. Gründe für Sanktionen

- › Nicht-Nachkommen der Mitwirkungsverpflichtung trotz Möglichkeit,
- › vorsätzliche, falsche Angaben,
- › Täuschung über die eigene Identität,
- › Sie haben ein bestehendes Ausreisehindernis selbst herbeigeführt. Dies darf nur als Grund dienen, wenn kein anderes, nicht auf Ihr Verhalten zurückzuführendes Ausreisehindernis vorliegt.
- › Sie sind nur nach Deutschland gekommen, um Sozialleistungen zu beziehen. Dies wird insb. bei Personen, die aus sog. »sicheren Herkunftsländern« stammen vermutet. Die Einreiseabsicht zum Sozialleistungsbezug muss mindestens das überwiegende, prägende Motiv gewesen sein. Die Beweispflicht trifft die Behörde.

Nichtmitwirkungen, Täuschungen oder Falschangaben müssen sich aktuell noch auswirken. In der Vergangenheit liegende, entsprechende Verhalten, die sich nicht mehr auswirken, dürfen nicht in Betracht gezogen werden. Weiterhin darf nur Ihr eigenes Verhalten bewertet werden, eine Zurechnung bspw. des Verhaltens von Familienangehörigen darf nicht erfolgen.



2. Mögliche Sanktionen

- › **Arbeitsverbote:** Die Aufnahme einer Beschäftigung bedarf der Beantragung und Erteilung einer sog. »Beschäftigungserlaubnis«. Die Erteilung dieser kann jedoch durch die Ausländerbehörde versagt werden. Dies ist in der Praxis regelmäßig bei Geduldeten der Fall, denen mangelhafte Mitwirkung bei der Passbeschaffung vorgeworfen wird.
- › **Einschränkung von Sozialleistungen** nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Diese sind auf sechs Monate zu befristen, bis das Bestehen der Voraussetzungen erneut überprüft werden muss. Die Leistungen können u.U. auf (Sach-)Leistungen reduziert werden, die im Einzelfall unabweisbar geboten sind, also Nahrung, Unterkunft mit Heizung, Körper- und Gesundheitspflege und Krankenhilfe.
- › **Nachteile im Verfahren.** Beispiele: Nichterteilung eines Aufenthaltstitels; eine Abschiebung, die länger als ein Jahr ausgesetzt ist, wird nicht angekündigt; Anordnung einer sog. »Residenzpflicht«, also eine räumliche Beschränkung der Bewegungsfreiheit auf den Bezirk der zuständigen Ausländerbehörde; Unterstellung des »Nichtbetreibens des Asylverfahrens«, wenn der Betroffene mehrere Pflichten über einen gewissen Zeitraum versäumt, der Antrag wird dann abgewiesen.

IV. Rechtsschutz

- › Gegen Verwaltungsakte der Behörde, die eine **Mitwirkungspflicht** konkretisieren, kann im Wege der Anfechtungsklage vorgegangen werden.
- › Gegen eine **Leistungskürzung** kann zunächst Widerspruch bei der zuständigen Sozialbehörde eingelegt werden. Wenn diesem Widerspruch nicht abgeholfen wird, kann Klage vor den Sozialgerichten erhoben werden.
- › Gegen die Ablehnung einer **Beschäftigungserlaubnis** kann vor dem Verwaltungsgericht eine sog. Verpflichtungsklage gerichtet auf den Erlass dieser Erlaubnis erhoben werden.

Für mehr Informationen:

»Mitwirkungspflichten im Ausländerrecht.
Rechtsgutachten zu Voraussetzungen von Sanktionen bei Nichtmitwirkung«,
hg. V. Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt und Pro Asyl.
☞ www.fluechtlingsrat-lsa.de/rechtsgutachten



Impressum

Herausgeber*in

Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt e.V.

Der Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt e.V. setzt sich für die Anerkennung der Rechte von geflüchteten Menschen und die Verbesserung ihrer Lebenssituation ein.

Seit 1994 bearbeiten wir landesweit die sozialen und rechtlichen Probleme der geflüchteten Menschen und treten Rassismus und Diskriminierung entgegen.

Geschäftsstelle Magdeburg

Schellingstr. 3-4
39104 Magdeburg

Tel. 0391-505 496 13/14
Fax 0391-549 615

Büro Halle (Saale)

Kurallee 15
06114 Halle (Saale)

Tel. 0345-445 02 521
Fax 0345-445 02 522

Mail info@fluechtlingsrat-lsa.de

www.fluechtlingsrat-lsa.de